

deputation die Verhandlungen und Beschlußfassung der gesammten Deputation ungültig machen sollte. Jedenfalls würde man in Ermangelung einer diesfalligen Gesetzgebung die allgemein geltenden Grundsätze zum Maassstab nehmen müssen, und diese gehen dahin, daß, wenn bei einer Verhandlung und Beschlußfassung zwei Drittel oder die Majorität der Deputation zugegen gewesen sind, sie auch einen gültigen Beschluß fassen können. Unter Berücksichtigung dessen, was ich erwähnt habe, kann ich mich allerdings mit dem, was von dem Herrn Minister erwähnt worden ist, noch nicht vollständig zufriedengestellt erklären, und erlaube mir, das Ersuchen an denselben zu richten, darüber, welcher formelle Mangel bei der Zusammensetzung der Wahldeputation stattgefunden, noch eine weitere Auskunft zu ertheilen.

Staatsminister D. Weinlig: Die Antwort darauf ist die, daß eben aus dem ganzen Wahlprotocoll und den Unterlagen durchaus nicht hervorging, daß überhaupt die ganze Wahldeputation bei allen ihren Verhandlungen den Bestimmungen des angezogenen Paragraphen der Städteordnung gemäß constituirt gewesen sei. Es hätte doch im Wahlprotocoll erwähnt sein müssen, daß ein Mitglied der Wahldeputation bei der Verhandlung fehle oder abwesend sei. Nach den vorhandenen Unterlagen mußten die bestimmtesten Zweifel gegen die Zusammensetzung der Deputation entstehen; diese werden vielleicht durch den zu erwartenden Bericht beseitigt werden, und dann wird es sich auch ergeben, ob der Fehler ein solcher gewesen ist, daß er die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen muß; aber wenn bei einem Falle, wo *per majora* über eine Principfrage entschieden werden muß, nicht deutlich hervorgeht, daß das Collegium richtig constituirt gewesen ist, so kann man nicht ohne weiteres die Wahl für gültig erachten.

Abg. Heubner: Ich bin der Ansicht, daß bei Prüfung derartiger Wahllacte der allgemeine Grundsatz festgehalten werden muß, daß, so lange sich nicht aus den Acten über die Legalität eines Actes der Behörde wirklich begründete Zweifel ergeben, die Legalität dieses Actes vermuthet wird. Insofern also in den Acten überhaupt von der Existenz einer Bezirkswahldeputation die Rede ist, so muß auch diese Vermuthung angenommen werden, daß die Bezirkswahldeputation auf legale Weise zusammengesetzt ist, und diese Vermuthung muß so lange gelten, als sich nicht begründete Zweifel aus den Acten dagegen ergeben, oder Reclamationen von anderer Seite geltend gemacht werden. Ich wiederhole, daß bei der äußersten Dringlichkeit der Sache ich mich bei der Erklärung des Herrn Staatsministers nicht beruhigen kann, und sehe mich zu dem Antrage veranlaßt: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, von der fernern formellen Beanstandung der Wahl eines Nationalvertreters für den XIX. Wahlbezirk abzusehen, und dem gedachten Nationalvertreter die nach §. 25 der Verordnung vom 10. April 1848 auszufertigende Legitimation sofort zuzustellen.“

Staatsminister D. Weinlig: Ich habe hierauf nur noch zu bemerken, daß die Legitimation, wenn der formelle Anstand, von dem eben die Rede gewesen ist, nicht stattgefunden hätte, auch nicht nach Lage der Dinge für den Vertreter selbst, sondern für den Stellvertreter hätte ausgestellt werden müssen, indem zur Zeit der Einsendung des Wahlprotocolls und der geschehenen Anzeige der Wahl durchaus keine Erklärung von Seiten des in erster Stelle Gewählten beigebracht, noch nach Angabe des Wahlcommissars beizubringen war. Es war der dreitägige Zeitraum längst verfloßen und es ging daher auch gleichzeitig mit der Anzeige des Wahlcommissars über die Wahl bei dem Ministerium das Gesuch des gewählten Stellvertreters ein, ihm nunmehr die Legitimation auszustellen.

Abg. Heubner: In Bezug auf den von dem Herrn Minister zuletzt erwähnten Punkt habe ich keine Interpellation gestellt. Diese Umstände sind mir nicht bekannt. Dem Vernehmen nach soll sich in neuerer Zeit der wirklich gewählte Abgeordnete gemeldet haben, und es würde dadurch das von dem Herrn Staatsminister ausgesprochene Bedenken vollkommen zur Erledigung gelangt sein. Ich muß daher lediglich bei dem von mir gestellten Antrage stehen bleiben und wiederhole, daß auf Grund des allgemeinen Rechtsfalles die Legalität eines von einer Behörde ausgegangenen Actes so lange vermuthet werden muß, als nicht aus den Acten, oder durch von auswärts eingehende Reclamationen das Gegentheil sich erweist, und unter Bezugnahme auf diesen allgemeinen Grundsatz ersuche ich die Kammer, meinen gestellten Antrag, welcher dahin geht, die Regierung zu ersuchen, von dem aus formeller Rücksicht erhobenen Anstande abzusehen und die Legitimation auszufertigen, anzunehmen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag nach Maassgabe der Geschäftsordnung als einen solchen anzusehen, welcher in Folge einer Interpellation eingebracht und sofort zur Verhandlung geeignet ist.

Präsident Joseph: Ich würde der Geschäftsordnung nach der Kammer vorschlagen, daß der Antrag zur Berathung und Beschlußfassung auf eine der nächsten Tagesordnungen gestellt werde. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird genehmigt.

Präsident Joseph: Der Abg. Jahn bittet um das Wort zu einer Interpellation; der Abg. Jahn hat das Wort.

Abg. Jahn: Die Kammer hat das im December vorigen Jahres erfolgte Steueraus schreiben für verfassungswidrig erklärt. Jedes weitere Erheben von Steuern auf Grund dieses Steueraus schreibens würde daher auch verfassungswidrig sein. Ich frage daher, ob die Regierung eine Verordnung zur Forterhebung der Steuern in Folge der von den Kammern erhaltenen Ermächtigung erlassen hat, und wenn es noch nicht geschehen ist, wann sie wird erlassen werden.

Präsident Joseph: Ich werde diese Interpellation, um deren schriftliche Ueberreichung ich bitte, der Staatsregierung